

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2010/9/16 2007/09/0178**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2010

## Index

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §29 Abs1;

LDG 1984 §29 Abs2;

1. LDG 1984 § 29 heute
2. LDG 1984 § 29 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. LDG 1984 § 29 gültig von 01.09.1984 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024

1. LDG 1984 § 29 heute

2. LDG 1984 § 29 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024

3. LDG 1984 § 29 gültig von 01.09.1984 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024

## Rechtssatz

Ausführungen zum Vorliegen der Verletzung der Dienstpflichten gemäß § 29 Abs. 1 und 2 LDG 1984, da Auffassungsunterschiede zwischen den Schülern und den Leitern zweier benachbarter Schulen über die Einhaltung und effektive Überwachung eines angenommenen Rauchverbotes nicht durch bewusste und gezielte Provokationen auszutragen sind. Eine solche Verhaltensweise zu unterstützen lässt sich für einen Schulleiter mit der Verpflichtung zur gewissenhaften Besorgung der Aufgaben eines Schulleiters nicht vereinbaren, dem in dieser Funktion eine wesentliche Vorbildfunktion nicht nur für Schüler sondern auch für die Lehrer seiner Schule zukommt. Eine solche Verhaltensweise ist auch durchaus geeignet, das in § 29 Abs. 2 LDG 1984 geschützte Vertrauen zu beeinträchtigen. Ausführungen zum Vorliegen der Verletzung der Dienstpflichten gemäß Paragraph 29, Absatz eins und 2 LDG 1984, da Auffassungsunterschiede zwischen den Schülern und den Leitern zweier benachbarter Schulen über die Einhaltung und effektive Überwachung eines angenommenen Rauchverbotes nicht durch bewusste und gezielte Provokationen auszutragen sind. Eine solche Verhaltensweise zu unterstützen lässt sich für einen Schulleiter mit der Verpflichtung zur gewissenhaften Besorgung der Aufgaben eines Schulleiters nicht vereinbaren, dem in dieser Funktion eine wesentliche Vorbildfunktion nicht nur für Schüler sondern auch für die Lehrer seiner Schule zukommt. Eine solche Verhaltensweise ist auch durchaus geeignet, das in Paragraph 29, Absatz 2, LDG 1984 geschützte Vertrauen zu beeinträchtigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007090178.X01

## Im RIS seit

24.10.2010

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)